

an die gesellschaftlichen Gerichte ist im Jahre 1983 angestiegen, besonders bei Eigentumsvergehen. Die Kreisgerichte haben die Sache vor allem dann zur Beratung und Entscheidung an ein gesellschaftliches Gericht übergeben, wenn der Sachverhalt einfach, der Täter geständig und der Schaden nicht wesentlich höher als 500 M war. Die Täter waren in der Regel nicht vorbestraft. Nur ausnahmsweise erfolgte die Übergabe bei vorbestraften Beschuldigten, wenn ihre Vorstrafe wegen einer nicht erheblich gesellschaftswidrigen Straftat schon längere Zeit zurücklag und aus ihrem sonstigen Verhalten in den Arbeitskollektiven und in den Wohngebieten zu erkennen war, daß sie zur Selbsterziehung bereit sind und deshalb eine nachhaltige Einwirkung durch das gesellschaftliche Gericht zu erwarten war. In allen untersuchten Verfahren waren die Übergaben berechtigt.

Die Überprüfung der Strafbefehlsiraxis hat jedoch ergeben, daß unter Berücksichtigung der neuen Rechtsvorschriften noch nicht alle geeigneten Sachen an gesellschaftliche Gerichte übergeben wurden. Um die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung zu gewährleisten, hat das Präsidium des Bezirksgerichts mehrere Strafbefehle im Wege der Kasation aufgehoben.

Die Überprüfung von Protokollen und Entscheidungen der KK und SchK hat gezeigt, daß die gesellschaftlichen Gerichte die Verfahren zügig und mit Sachkenntnis entscheiden. Die Beratungen werden mit großer erzieherischer Wirksamkeit durchgeführt, und die gesellschaftlichen Gerichte verstehen es immer besser, die gesetzlich zulässigen Erziehungsmaßnahmen in den einzelnen Beratungen differenziert anzuwenden. Das trifft insbesondere auf die mit den neuen Rechtsvorschriften erweiterten Befugnisse zum Ausspruch einer Geldbuße zu. Diese Erziehungsmaßnahme wird entsprechend § 29 Abs. 2 und 3 KKO bzw. § 27 Abs. 2 und 3 SchKO dann ausgesprochen, wenn sie unter Berücksichtigung der Tatschwere und zur nachhaltigen erzieherischen Einwirkung auf den Beschuldigten geboten ist. Anfängliche Unsicherheiten bei der Anwendung der Geldbuße und der Bemessung ihrer Höhe konnten durch weitere Qualifizierung der Vorsitzenden und Mitglieder der KK und SchK weitgehend überwunden werden.

Die gesellschaftlichen Gerichte setzen bei Vergehen zutreffend Geldbußen zwischen 15 M und 300 M fest. Bei Verfehlungen liegt der Betrag zwischen 15 M und 100 M. Die Geldbußen liegen in der Regel bei Eigentumsvergehen oder -Verfehlungen der Höhe nach deutlich über dem strafrechtlich relevanten Schaden und überschreiten ihn zum Teil um ein Mehrfaches. Nur in Ausnahmefällen erteilen die gesellschaftlichen Gerichte bei Vergehen oder Verfehlungen zum Nachteil sozialistischen Eigentums eine Rüge. Diese Erziehungsmaßnahme wird vorrangig dann ausgesprochen, wenn der geringfügige Schaden bereits wiedergutmacht und eine weitere erzieherische Einflußnahme auf den einsichtigen Täter in Form einer Geldbuße nicht erforderlich ist.

Von der gesetzlichen Möglichkeit der Anwendung mehrerer Erziehungsmaßnahmen machen die gesellschaftlichen Gerichte differenziert Gebrauch. Unsere Untersuchungen haben keinen ungerechtfertigten Ausspruch von mehreren verschiedenen Erziehungsmaßnahmen gezeigt.

Soweit Schadenersatzanträge gestellt werden, sind diese auch Gegenstand der Übergabeentscheidungen, wobei es hier auch auf die richtige Ermittlung der Höhe des dem sozialistischen Eigentum zugefügten Schadens ankommt. In der überwiegenden Anzahl der Verfahren ist der Schaden bereits vor der Beratung des gesellschaftlichen Gerichts wiedergutmacht.

Die gesellschaftlichen Gerichte wirken mit Erfolg auf eine Verpflichtung des Beschuldigten hin, den Schadenersatz in einer bestimmten Frist zu leisten. Das Einvernehmen eines in der Beratung nicht anwesenden Geschädigten (§ 28 Abs. 3 KKO; § 26 Abs. 3 SchKO) wird von den KK und SchK zu Recht aus Gründen der rationellen Verfahrensweise immer dann angenommen, wenn die Selbstverpflichtung des Beschuldigten mit dem gestellten Schadenersatzantrag übereinstimmt. Unsere Untersuchungen bestätigen, daß die gesellschaftlichen Gerichte durch ihre zügige Rechtsprechung bei Schadenersatzforderungen von Rechtsträgern sozialistischen

Eigentums und die strikte Kontrolle der Durchsetzung ihrer Entscheidungen wesentlich zum Schutz des sozialistischen Eigentums beitragen.

HELMUT NEITZSCH,

Direktor des Bezirksgerichts Halle

Komplexe Arbeit des Staatsanwalts im Strafverfahren

Die Aufgabe des Staatsanwalts, das Ermittlungsverfahren in Strafsachen in der Einheit von Strafverfolgung, Gesetzlichkeitsaufsicht und Öffentlichkeitsarbeit straff zu leiten, wird — wie die praktische Arbeit auch im Bezirk Halle zeigt¹ — durch die verstärkte konzeptionelle Arbeit der Staatsanwälte^{1, 2} qualifizierter erfüllt. Das darauf beruhende effektive Zusammenwirken der Staatsanwaltschaft mit den Untersuchungsorganen unter Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte hat insbesondere bei bedeutsamen Strafsachen aus dem ökonomischen Bereich besser gesichert, daß im Prozeß der Aufklärung der Straftat die notwendigen Vorbeugungsaktivitäten herbeigeführt werden. Dazu sollen durch das nachfolgende Beispiel einige Erfahrungen vermittelt werden.

Durch die Verletzung veterinärrechtlicher Pflichten zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen in der LPG (T) in W. wurde eine Viruskrankheit in den Tierbestand eingeschleppt, was zu erheblichen Tderverlusten führte. Es wurde zweifelsfrei nachgewiesen, daß die Pflichtverletzungen und die dadurch ausgelösten Folgen auf individuelles strafrechtliches Verschulden des Leiters der Tierzuchtanlage zurückzuführen waren. Auf die festgestellte Straftat wurde gemäß § 30 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Veterinärwesen vom 20. Juni 1962 (GBl. I Nr. 5 S. 55) i. d. F. des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242) mit Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit reagiert. Bei der Strafzumessung wurde die aktive Mitarbeit des Täters zur Wiederherstellung der sozialistischen Gesetzlichkeit berücksichtigt.

Zur Anzeigenprüfung

Sofort nach Erhalt der Information über den Verdacht einer Straftat in dieser LPG wurde eine Beratung mit Tierärzten durchgeführt, um Aufklärung über die Krankheit, deren Ursachen, Ausbreitung und Wirkungen, die Infektionsmöglichkeiten und mögliche Pflichtverletzungen zu erhalten. Zur sicheren Entscheidung darüber, ob der Verdacht einer Straftat vorliegt oder nicht, wurde im Ergebnis dieser Konsultation noch im Anzeigenprüfungsstadium eine Spezialisten-Gruppe (Bezirkstierarzt, Kontrollbeauftragter des Rates des Bezirks, Bezirksepidemiologe, Inspektor der Staatlichen Versicherung) mit der Erstattung eines Gutachtens zu den Möglichkeiten der Einschleppung der Viruskrankheit in die industriemäßig produzierende Tierzuchtanlage W. unter Beachtung der Organisation bei der Bewirtschaftung der Anlage zum Zeitpunkt der Infektion sowie zur Pflichtenlage beauftragt.

Die Sachverständigen kamen zu der Feststellung, daß unter den konkreten Produktionsbedingungen dieser LPG das Einschleppen des Virus auf zwei Wegen möglich war: durch virushaltiges Material mit dem Mischfutter und durch Kontakte von Personen des Weißbereiches mit dem Boden des Futterhauses. Letzteres wurde auch dadurch erhärtet, daß zwischen Futterhaus (Schwarzbereich) und Stallanlagen (Weißbereich) entgegen den veterinärhygienischen Vorschriften eine ständige Personenbewegung erfolgte.

Das Gutachten enthielt eine Reihe prinzipieller, verallgemeinerungswürdiger Schlußfolgerungen aus den gesam-

1 Vgl. auch D. Löhmer/R. Trautmann, „Wirksame Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität in der Großstadt“, NJ 1982, Heft 9, S. 414.

2 Vgl. hierzu J. Streit, „Die Qualität der Arbeit der Staatsanwaltschaft weiter erhöhen!“, NJ 1984, Heft 3, S. 81; L. Reuter/H. Schönfeldt/G. Tenner, „Verfahrenskonzeptionen — ein Mittel der staatsanwaltschaftlichen Anleitung und Kontrolle der Ermittlungen“, NJ 1984, Heft 6, S. 217 f.